GRUNDSCHULE HOLTERMOOR

Schulstraße 39, 26842 Ostrhauderfehn
Telefon: (0 49 52) 44 08 | Fax: (0 49 52) 80 87 80 | E-Mail: sekretariat@gs-holtermoor.de | Homepage: https://wordpress.nibis.de/gshmoor/

(hier bitte **nicht** ausfüllen)	Einschulung / Klasse:

Anmeldebogen

Dieser Aufnahmebogen enthält personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten, die gemäß § 31 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) erhoben werden. Gemäß Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sind wir verpflichtet Sie zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten über bestimmte datenschutzrechtliche Bestimmungen zu informieren. Diese Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter folgendem Link: https://wordpress.nibis.de/gshmoor/

Bei denen mit * gekennzeichneten Angaben handelt es sich um freiwillige Angaben.

Angaben zum Schulkind:	
Familienname	
Vorname(n)	
Geschlecht	☐ männlich ☐ weiblich
Geburtstag	Geburtsort
Staatsangehörigkeit	
Herkunftssprache	
Bekenntnis (Religion)	☐ evangelisch ☐ katholisch ☐ ohne ☐ islamisch ☐ sonstiges:
Teilnahme am Religionsunterricht	☐ ja ☐ nein
Anschrift: - Straße, Haus-Nr. - PLZ, Ort - Telefon	
E-Mail-Adresse	
Anzahl der Geschwister und Nummer in der Geschwisterreihe*	
Buskind/Fahrschüler/in: (Mindestentfernung 2 km)	☐ ja ☐ nein
Liegen für den Schulbereich bedeutsame Erkrankungen oder Behinderungen vor?	☐ ja ☐ nein
Befindet sich das Kind in einer diagnostischen Überprüfung oder wurde bereits etwas festgestellt?	☐ ja ☐ nein Wenn **ja: Welche?**
Bemerkungen:	
Kindergartenbesuch	☐ ja ☐ nein

Bitte wenden →

	Name der Einrichtung: ……

*Diese **Zeile** ist nur bei einem Schulwechsel auszufüllen:*	von Schule:	Bisherige Klasse:

Angaben zu den Erziehungsberechtigten

Name und Vorname **der Mutter** :	
Anschrift: (falls abweichend) - Straße, Haus-Nr. - PLZ, Ort - Telefon	
Erreichbarkeit in Notfällen	
Name und Vorname **des Vaters:**	
Anschrift: (falls abweichend) - Straße, Haus-Nr. - PLZ, Ort - Telefon	
Erreichbarkeit in Notfällen	

Angaben zur Sorgeberechtigung

In der Regel üben die Erziehungsberechtigten die gemeinsame Sorge aus. Gleiches gilt in den Fällen, in denen nicht miteinander verheiratete Eltern in öffentlich beurkundeten Sorgeerklärungen nach §§ 1626 a, 1626 d BGB erklärt haben, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen. Im Falle einer Trennung oder Scheidung wird die Personensorge grundsätzlich weiter von beiden Eltern gemeinsam ausgeübt.

Die alleinige elterliche Sorge ist bei geschiedenen oder getrennten Eltern durch die familiengerichtliche Entscheidung nachzuweisen. Bei Müttern nichtehelicher Kinder kann dieser Nachweis durch ein sog. Negativattest des Jugendamtes erfolgen, in dem das Jugendamt das Nichtvorliegen einer gemeinsamen Sorgeerklärung bestätigt.

Bei unverheirateten Partnern mit gemeinsamen Kindern (§ 1626a, b BGB):

Liegt ein gemeinsames Sorgerecht vor?	☐ ja	☐ nein
Erfolgte die Vorlage einer Sorgerechtserklärung des Kindesvaters?	☐ ja	☐ nein

Bei getrennt lebenden Sorgeberechtigten:

Haben Sie das alleinige Sorgerecht?	☐ ja	☐ nein
Gerichtsurteil/Sorgerechtserklärung wurde vorgelegt:	☐ ja	☐ nein

Bemerkungen:	
Tag der Anmeldung:	Unterschrift Anmeldende/r Erziehungsberechtigte/r: